

6. Ausschreibung in der Förderlinie 5: LOEWE-Exploration

Datum: 4. Dezember 2024

Auf Grundlage der vom Landeskabinett im Dezember 2023 beschlossenen Förderrichtlinie des LOEWE-Programms erfolgt in der Förderlinie 5: LOEWE-Exploration eine sechste Ausschreibung.

Mit der Förderlinie 5 soll die Möglichkeit eröffnet werden, neuartige, hoch innovative und gewagte Forschungsideen umzusetzen, die das aktuelle wissenschaftliche Verständnis in Frage stellen oder substanziell erweitern. Die Förderung richtet sich auf eine zeitlich begrenzte, explorative Phase, in der die Tragfähigkeit eines neuen bzw. unkonventionellen Forschungsansatzes erprobt werden soll. Risiko, Mut zum Scheitern und unerwartete Befunde sind integrale Bestandteile des Programms.

Bei Einreichungen in der aktuellen Ausschreibungsrunde ist zu berücksichtigen:

- Die Ausschreibung erfolgt themenoffen; alle Fachdisziplinen sind antragsberechtigt.
- Antragsberechtigt sind Forschende mit einer abgeschlossenen Promotion, die über eine mindestens zweijährige Forschungserfahrung inkl. internationaler Publikationstätigkeit verfügen und während der gesamten Projektlaufzeit an einer Hochschule des Landes Hessen mit mindestens 50% angestellt sind (entsprechende Nachweise sind dem Antrag hinzuzufügen).
- Forschungsteams können interdisziplinär und/oder interinstitutionell aufgestellt sein. Im Allgemeinen erscheinen mehr als zwei Mit Antragstellende nicht sinnvoll. Die Federführung liegt i.d.R. bei einer oder einem der antragstellenden Forschenden einer Hochschule des Landes Hessen.

- Das beantragte Vorhaben ist thematisch klar abzugrenzen, hinsichtlich der Ziele und Methodik überzeugend darzulegen und muss eine hohe wissenschaftliche bzw. künstlerisch-wissenschaftliche Relevanz besitzen. Die Förderphase dient der Exploration der Tragfähigkeit der Idee.
- Eine Stärkung oder Weiterführung von Themen bestehender bzw. ausgelaufener Exzellenzcluster, Sonderforschungsbereiche, Schwerpunktprogramme, LOEWE-Zentren, LOEWE-Schwerpunkte etc. ist ausgeschlossen.
- Die Fördersumme je Vorhaben beläuft sich auf 200.000 bis max. 300.000 Euro inkl. Overheadpauschale (bis max. 20%) für max. zwei Jahre (100.000 bis max. 150.000 Euro p.a.).
- Förderfähig sind Personal- und Sachkosten, die zur Erforschung des im Antrag beschriebenen Forschungsthemas erforderlich sind. Investitionskosten sind nicht förderfähig.
- Sofern Praxispartner kooperieren, wird erwartet, dass diese sich auf eigene Kosten am Projekt beteiligen. Kooperierende Unternehmen können auf Antragsbasis über die Förderlinie 3: LOEWE-KMU-Verbundprojekte eine Förderung erhalten.
- Eine Projektleitung kann je Ausschreibungsrunde nur an einem Antrag in der Förderlinie 5 beteiligt sein. Die Einreichung eines weiteren Antrags ist frühestens 18 Monate nach Einreichung des ersten möglich, dies gilt auch, wenn ein Antrag eingereicht, jedoch zurückgewiesen oder abgelehnt wurde.
- Die gleichzeitige Förderung von mehr als einem Vorhaben einer Projektleitung in der Förderlinie 5 ist nicht zulässig.
- Abgelehnte Anträge können – auch in überarbeiteter Form – nicht erneut eingereicht werden.
- Bei der Bewertung beantragter Projekte sind die Originalität und Neuartigkeit der Idee bzw. des Forschungsvorhabens, das transformative Potential und eine schlüssige Planung der Umsetzung ausschlaggebend.
- Die ökonomische, gesellschaftliche und ökologische Relevanz der vorgesehenen Forschungsarbeiten und deren erwartete Ergebnisse fließen positiv in die Bewertung der Anträge ein.

- Die formalen Vorgaben für Antragsunterlagen sind zu beachten und zwingend einzuhalten, es sind die bereitgestellten Mustervorlagen zu verwenden.
- Im Übrigen gelten die vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst auf Basis der LOEWE-Förderrichtlinie vom Dezember 2023 veröffentlichten Ausschreibungsbedingungen und Hinweise zur Antragstellung (Informationen: <https://wissenschaft.hessen.de/Forschen/Landesprogramm-LOEWE>).
- Anträge sind bis zum 17. Februar 2025 (12:00 Uhr) digital in den vorgeschriebenen Dateiformaten unter LOEWE@hmkw.hessen.de einzureichen (verbindlich ist der elektronische Posteingang). Zusätzlich sind bis spätestens 3. März 2025 drei Printexemplare mit Originalunterschriften postalisch im Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst nachzureichen. Ein verspäteter Eingang kann zum Verfahrensausschluss führen.
- Die Einreichung eines Antrages ist vonseiten der Beteiligten, spätestens mit Abgabe des Antrags, der Leitung der Einrichtung anzuzeigen, an der die oder der leitende Forschende beschäftigt ist.
- Die Förderung erfolgt im Zeitraum 1. Oktober 2025 bis 30. September 2027.